



**Aktenzeichen: Pet 2-19-15-217-035733**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung zur Stärkung der Angehörigen psychisch Kranker gefordert.

In dieser soll ein Rechtsanspruch naher Angehöriger psychisch Kranker auf psychologische und rechtliche Unterstützung, Sonderurlaub und in besonders schwerwiegenden Fällen auf eine (monatliche) Geldzahlung normiert werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 205 Mitzeichnungen sowie 30 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Insgesamt sieht das deutsche Sozialrecht ein breites Spektrum an Unterstützungsmaßnahmen für Angehörige auch psychisch erkrankter Menschen vor.

Zuvorderst gibt es zahlreiche niedrigschwellige Versorgungsangebote in Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können und teilweise im Rahmen der Förderung der Selbsthilfe durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert werden (§ 20h SGB V). So setzt sich beispielsweise der durch eine Pauschalförderung nach § 20h mitfinanzierte Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V. für die Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung von somatisch und psychisch erkrankten Menschen ein.



Ziel ist die bestmögliche Versorgung der Patientinnen und Patienten sowie deren Angehöriger. Durch die Beteiligung dieses Vereins in Gesetzgebungsvorhaben auf Bundesebene werden entsprechende Interessen berücksichtigt und fließen in die Gesetzgebung mit ein.

Sofern die Belastung durch die Betreuung und Pflege eines Angehörigen bei dem betreuenden oder pflegenden Angehörigen selbst zu einem psychischen Zustand mit Krankheitswert führt, besteht ggf. Anspruch auf psychologische Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V).

Hinsichtlich rechtlicher Unterstützung kann im Bedarfsfall über die zahlreichen gemeinnützigen Angebote der Rechtsberatung hinaus ein Anspruch auf rechtlichen Beistand bestehen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch Rechtsuchender auf (vorgerichtliche) Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz, sofern die erforderlichen Mittel nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Rechtsuchenden nicht selbst aufgebracht werden können und nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen. In einigen Bundesländern wird daneben eine öffentliche Rechtsberatung angeboten, bei der der Rechtsrat durch sogenannte Rechtsauskunfts- und Vergleichsstellen erteilt wird.

Soweit der Petent neben psychologischer und rechtlicher Unterstützung einen Anspruch auf Sonderurlaub sowie in schwerwiegenden Fällen eine monatliche Geldzahlung als Entschädigung fordert, ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Mit dem Pflegebedürftigkeitsbegriff ist Menschen mit psychischen Erkrankungen - zu denen auch Menschen mit Demenz zählen - der gleichberechtigte Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung eröffnet worden. Das beinhaltet auch Leistungen zur Unterstützung von Angehörigen.

Hierzu zählen die Verhinderungspflege nach § 39 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder der so genannte Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI). Das Pflegegeld (§37 SGB XI) dient der selbst sichergestellten Pflege und wird üblicherweise an pflegende Angehörige weitergegeben. Psychische Erkrankungen - wie auch das Vorhandensein eines sonstigen Krankheitsbildes bzw. einer gesundheitlichen Einschränkung - sind nicht allein ausschlaggebend für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit. Maßgebend ist vielmehr, dass aufgrund der vorliegenden Einschränkung die Selbständigkeit oder die Fähigkeiten



beeinträchtigt sind und in der Folge ein Hilfebedarf durch andere Personen besteht. Dies kann auch bei Menschen mit psychischen Erkrankungen der Fall sein.

Auch das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) sieht verschiedene Maßnahmen vor, um die häusliche Pflege durch Angehörige zu ermöglichen. Ziel ist es, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern.

Werden Pflegebedürftige durch Angehörige gepflegt, haben diese unter bestimmten Voraussetzungen und je nach Beschäftigungsverhältnis Anspruch darauf, der Arbeit unter Fortzahlung der Vergütung fernzubleiben oder von der Arbeit freigestellt zu werden (§§ 2 und 3 PflegeZG). Zudem kann für diesen Zeitraum ein besonderer Kündigungsschutz bestehen (§ 5 PflegeZG).

So sieht die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 Pflegezeitgesetz vor, dass Beschäftigte das Recht haben, der Arbeit bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für diesen Zeitraum kann ein Pflegeunterstützungsgeld, das bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beantragt wird, in Anspruch genommen werden.

Der Petitionsausschuss vermag sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.